

Die im Teil III „Beziehungen zum Staatshaushalt und Fondsbildung“ ausgewiesenen Abführungen an die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Zuführungen von den Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen müssen mit den Konten der Verwaltungen und Hauptverwaltungen übereinstimmen.

Die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen sind weiterhin für die Übereinstimmung der in den Arbeitskräfteplan-Abrechnungen „AQJ“ vierteljährlich enthaltenen Lohnsummen mit den im Teil IV „Lohnfondskontrolle“ des FMJ-Berichtes enthaltenen Lohnsummen verantwortlich.

Die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien sind verantwortlich für die Zusammenfassung der FMJ-Berichte in sämtlichen Positionen und für sämtliche Betriebe.

Fassen die Verwaltungen bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien die FMJ-Berichte nicht selbst zusammen, sind sie verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Finanzberichte der einzelnen Betriebe vollzählig zur Zusammenfassung im Lohnverfahren zu übergeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik faßt die FMJ-Berichte der Hauptverwaltungen und Ministerien zu einem Gesamtbericht für die volkseigene Industrie (Z) zusammen.

Die Zusammenfassungen gehen an:

	je HV	je Bereich	je Min.	je VEJ (Z)
a) Staatliche Plankommission	2	1	2	1
b) Ministerium der Finanzen	2	1	2	1
c) Zuständiges Ministerium	1	1	1	—
d) Zuständige Hauptverwaltung	1	—	—	—
e) Deutsche Notenbank	1	—	—	—
f) Deutsche Investitionsbank (Baubetriebe)	1	—	—	—
g) Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2	—	2	2

3. Vierteljährlicher Kontrollbericht KBJ (Z)

Der Kontrollbericht umfaßt für die Zwischenabschlüsse per 31. März, 30. Juni und 30. September 1955 die Kontrollblätter:

- J 1 Vereinfachte Bilanz,
- J 7 Gewinnverwendung und Verlustausgleich,
- J 8 Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds,
- J 9 Ergebnisrechnung,
- J 11 Erfüllung der Warenproduktion und Selbstkostensenkungsauflage,
- J 14 Aufgliederung der Ergebnisse nach Betrieben (nur für Verwaltungen und Hauptverwaltungen).

Als Anlage zur vereinfachten vierteljährlichen Bilanz ist von den Verwaltungen, Hauptverwaltungen und Fachministerien die Zusammenfassung des von den Betrieben an die Verwaltungen und Hauptverwaltungen eingereichten Umlaufmittelnachweises (E 284) weiterzureichen.

Die vierteljährliche Arbeitskräfteplanabrechnung „AQJ“ ist dem Ministerium der Finanzen von den Hauptverwaltungen einzureichen.

Die ehemaligen SAG-Betriebe stellen für die Zwischenabschlüsse per 31. März, 30. Juni und 30. September 1955 den Kontrollbericht der volkseigenen Industrie auf.

Für den Jahreskontrollbericht 1955 ergehen gesonderte Weisungen.

a) Einreichung der Kontrollberichte durch die einer Verwaltung zugeordneten Betriebe.

Die einer Verwaltung zugeordneten Betriebe reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die zuständige Verwaltung,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank),

eine Ausfertigung an die für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben;

b) Einreichung der Kontrollberichte durch die den Hauptverwaltungen der zuständigen Ministerien direkt unterstehenden Betriebe.

Die einer Hauptverwaltung direkt unterstehenden Betriebe reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die zuständige Hauptverwaltung,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank),

eine Ausfertigung an die für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben;

c) Einreichung der Kontrollberichte durch die Verwaltung.

Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die fachlich zuständige Hauptverwaltung,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank,

eine Ausfertigung an die zuständige Niederlassung der Deutschen Investitionsbank,

eine Ausfertigung an die für den Sitz der Verwaltung örtlich zuständige Unterabteilung Abgaben;

d) Einreichung der Kontrollberichte durch die Hauptverwaltungen eines Ministeriums.

Die Hauptverwaltungen eines Ministeriums reichen ihre Kontrollberichte wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an die zentrale kaufmännische Abteilung des Ministeriums,

zwei Ausfertigungen an das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —,

eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission,